

1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Hühne Klotz & Partner mbB (im Nachstehenden „HKP“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuer- und Rechtsberatungen, Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Gegenstand, Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Auch ein rechtlicher Erfolg ist nur im Sinne der Erstellung vereinbarter Arbeitsergebnisse (Verträge, Gutachten o.ä.) geschuldet, nicht im Sinne der vollständigen Durchsetzung der Wünsche des Auftraggebers. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. HKP ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, wird HKP zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einholen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und der ergänzenden Beauftragung eines Rechtsberaters in dem betroffenen Land.

(3) Der Auftrag erstreckt sich nur dann auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, wenn er ausdrücklich darauf gerichtet ist; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist HKP nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass HKP auch ohne ihre besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Daten rechtzeitig und geordnet vorgelegt werden und

ihr von allen Vorgängen und Umständen (Tatsachen) wahrheitsgemäß Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von HKP bekannt werden.

(2) Auf Verlangen von HKP hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer (ggfls. von HKP formulierten) schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber wird HKP unterrichten, wenn er seine Anschrift und Kommunikationsverbindungen wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sein wird.

(4) Der Auftraggeber wird die ihm übermittelten Entwürfe, Gutachten, Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

(5) Soweit HKP auch beauftragt wird, den Schriftverkehr mit einer Rechtsschutzversicherung zu führen, werden die Berufsträger und Mitarbeiter von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert, sofern keine abweichende Honorarvereinbarung besteht, und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von HKP gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat HKP die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von HKP gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen,

Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine sich aus dem Auftrag ergebenden Zwecke in üblicher Weise verwendet werden. Eine Nutzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte außerhalb der Zwecke des originären Auftrags bedarf der Zustimmung durch HKP und ist ggfls. zusätzlich zu vergüten. Der Auftraggeber hat HKP über einen derartigen weitergehenden Nutzungswunsch zu informieren.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

Die Verwendung beruflicher Äußerungen von HKP zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt HKP zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch HKP. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen, unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung verlangen oder Rücktritt vom Vertrag erklären; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag nur erklären, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von HKP enthalten sind, können jederzeit von HKP auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von HKP enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von HKP tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Falls weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von HKP für Schadensersatzansprüche jeder Art - mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO, § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO, § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG) beschränkt; das entspricht derzeit einer Haftungsbegrenzung auf EUR 10 Mio.

(3) Liegt das Haftungsrisiko oberhalb der Haftungsbegrenzung nach Abs. 2, worauf der Auftraggeber bei Auftragserteilung hinzuweisen hat, kann im Einzelfall eine Zusatzversicherung über einen darüber hinausgehenden Haftungsbetrag geschlossen werden. Die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

(4) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen HKP auch gegenüber Dritten zu.

(5) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit HKP bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HKP her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(6) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben (Serienschaden). Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann HKP nur bis zur Höhe des einmaligen Betrages gemäß Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit

bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) HKP ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass HKP hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber HKP alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass HKP eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

HKP berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält HKP für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchstaben d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer;

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen;

c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen;

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Anwaltssachen

(1) Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Auftraggebers sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Auftraggebers im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

(2) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

13. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) HKP ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis oder die Verteidigung in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

(2) HKP darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen oder die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) HKP wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust von und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Auftraggebers treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen. Zum Datenschutz wird im Übrigen auf die gesonderte Erklärung von HKP zum Datenschutz verwiesen.

14. Vergütung; Abtretung; Kostenerstattung

(1) HKP hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. HKP kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung der Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von HKP auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Forderungen aus demselben Auftrag zulässig. Auch die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten setzt eine Forderung des Auftraggebers aus demselben Auftrag voraus.

(3) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe

der Honorarforderung der HKP hiermit an diese ab. HKP nimmt die Abtretung an.

(4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

15. Elektronische Kommunikation

Soweit der Auftraggeber der HKP eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass HKP ihm ohne Einschränkungen per E-Mail auftragsbezogene Informationen zusenden darf. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben und dass er E-Maileingänge regelmäßig überprüft. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies HKP mit.

16. Streitschlichtungen

Der Auftraggeber wird nach § 36 VSBG darauf hingewiesen, dass HKP grundsätzlich nicht bereit ist, für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbelegungsgesetz teilzunehmen.

17. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis wird Oldenburg (Oldb.) vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Auftragsbedingungen oder in anderen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen, inhaltlich unabhängigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt auch für Teilbestimmungen, wenn nach Streichung der unwirksamen Teile der Bestimmung im Sinne der blue-pencil-Methode eine wirksame eigenständige Teilbestimmung verbleibt.